

## 1. Änderungssatzung der Sporthallensatzung vom 12.03.2001

Aufgrund von § 4 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen, in ihrer derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächs.KAG hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 22.09.2003 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung beschlossen.

### § 1 Änderung der Satzung

Das Gebührenverzeichnis der Benutzung der Sporthalle Burkau erhält folgende Fassung

	Für die 1. Stunde	Für jede weiter angefangene Stunde
1. Sportgruppen bis zu 20 Personen	10,00 €	7,50 €
2. Sportgruppen bis zu 40 Personen	15,00 €	10,00 €
3. Sportgruppen über 40 Personen	20,00 €	15,00 €

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 23.09.2003



  
Richter  
Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Burkau**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat Burkau in seiner Sitzung am 12.03.2001 folgende Satzung beschlossen :

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die außerunterrichtliche Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Burkau.
- (2) Die durch diese Satzung erhobenen Gebühren werden ausschließlich zur anteiligen Deckung der entstehenden Betriebskosten verwendet.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Burkau erhebt für die Benutzung der kommunalen Sporthalle Gebühren nach den in der Anlage zur Satzung befindlichen Gebührenverzeichnis.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührenbefreiung**

Für die Benutzung durch Trainingsgruppen entsprechend des Turnhallenbelegungsplanes werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer der Sporthalle.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Sporthalle.
- (2) Die Gebühr wird binnen 14 Tage nach Bekanntgabe fällig. Sie ist an die Gemeindekasse zu zahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.1994 außer Kraft.

Burkau, 12.03.2001



  
Richter  
Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung**

### **Gebührenverzeichnis der Benutzung der Sporthalle**

	Für die 1. Stunde	Für jede weitere Stunde
1. Sportgruppen bis zu 20 Personen	20,00 DM	15,00 DM
2. Sportgruppen bis zu 40 Personen	30,00 DM	20,00 DM
3. Sportgruppen über 40 Personen	40,00 DM	30,00 DM